

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2002 Nr. 2 Veröffentlichungsdatum: 07.11.2001

Seite: 25

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift "Biologische Arbeitsstoffe" (GUV 9.29)

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschrift "Biologische Arbeitsstoffe" (GUV 9.29)

Vom 7. November 2001

Die Vertreterversammlung des / der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in seiner / ihrer Sitzung am 7. November 2001 folgende Unfallverhütungsvorschrift beschlossen:

Unfallverhütungsvorschrift Biologische Arbeitsstoffe (GUV 9.29)

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel:	Geltungsbereich § 1 Geltungsbereich
Zweites Kapitel:	Betrieb
	§ 2 Auskunftspflichten
	§ 3 Beauftragung von Fremdunternehmern

Drittes Kapitel:	Ordnungswidrigkeiten
	§ 4 Ordnungswidrigkeiten
Viertes Kapitel:	In-Kraft-Treten
	§ 5 In-Kraft-Treten

Erstes Kapitel:

Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen gelten die Vorschriften der Biostoffverordnung als Unfallverhütungsvorschrift entsprechend.
- (2) Für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen und für die nach § 1 Satz 3 der Biostoffverordnung diese nicht gilt, gelten die Arbeitsschutzvorschriften des Gentechnikgesetzes, insbesondere die §§ 6 und 7 des Gentechnikgesetzes, sowie die Arbeitsschutzvorschriften der Gentechnik-Sicherheitsverordnung und der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung als Unfallverhütungsvorschrift entsprechend.
- (3) Über Genehmigungen, Anzeigen und Ausnahmebewilligungen gemäß Biostoffverordnung und Gentechnikrecht entscheiden die jeweils zuständigen staatlichen Behörden. Anzeige-, Vorlage- und Benachrichtigungspflichten bestehen nur gegenüber den zuständigen Behörden, sofern in dieser Unfallverhütungsvorschrift keine weitergehenden Regelungen getroffen werden.

Zweites Kapitel:

Betrieb

§ 2 Auskunftspflichten

- (1) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen alle für Sicherheit und Gesundheitsschutz bedeutsamen Angaben über Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen und über gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen zu machen.
- (2) Bei Betriebsauflösung hat der Unternehmer das Verzeichnis mit den Angaben nach § 13 Abs. 3 der Biostoffverordnung und die arbeitsmedizinischen Bescheinigungen nach § 15 Abs. 6 Satz 3 der Biostoffverordnung sowie nach § 12 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang VI der Gentechnik-Sicherheitsverordnung dem Unfallversicherungsträger zu übergeben.

Beauftragung von Fremdunternehmen

- (1) Erteilt ein Unternehmer Aufträge an Fremdunternehmer, die
- gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2, soweit sie seuchenrechtlichen Bestimmungen unterliegen sowie biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4,
- nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung oder
- Tätigkeiten in den jeweiligen Gefahrenbereichen

einschließen, hat er dafür zu sorgen, dass im Hinblick auf die biologischen Arbeitsstoffe und den organisatorischen Arbeitsablauf

- 1. die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren ermittelt und beurteilt werden, wobei eine gemeinsame Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ist,
- 2. die erforderlichen Schutzmaßnahmen für eigene Versicherte und Versicherte der Fremdunternehmer festgelegt werden,
- 3. die Verantwortungsbereiche aller beteiligten Versicherten einschließlich der vom Fremdunternehmer abgegrenzt und festgelegt werden,
- 4. alle Arbeitsabläufe überwacht werden,
- 5. die bei Zwischenfällen erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden,
- 6. alle Maßnahmen und Festlegungen in gemeinsamen schriftlichen Aufzeichnungen mit den Fremdunternehmern festgehalten werden.

Verfügt der Unternehmer nicht über die hierzu erforderliche Fachkenntnis, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

- (2) Der Unternehmer hat bei Tätigkeiten nach Absatz 1 außerdem
- 1. in Abstimmung mit den Fremdunternehmern einen Verantwortlichen schriftlich zu bestellen. Er hat den Verantwortlichen gegenüber allen Versicherten, die mit den Tätigkeiten nach Absatz 1 befasst sind, mit Weisungsbefugnis auszustatten und diese Versicherten entsprechend zu unterrichten,
- 2. sicherzustellen, dass die Tätigkeiten durch Aufsichtführende überwacht werden. Er hat dafür zu sorgen, dass alle Aufsichtführenden nur mit der schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen benannt werden,
- 3. im Einvernehmen mit dem Fremdunternehmer sicherzustellen, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Drittes Kapitel:

Ordnungswidrigkeiten

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§§ 2 oder 3

zuwiderhandelt.

Viertes Kapitel:

In-Kraft-Treten

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tage des Monats April oder des Monats Oktober, der als erster der Bekanntmachung folgt, in Kraft.

Düsseldorf, den 9. November 2001

Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Manfred Lieske

Geschäftsführer

Genehmigung

Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen am7. November 2001 beschlossene Unfallverhütungsvorschrift wird gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII genehmigt (Aktenzeichen 213-8006.15.4.6)

Düsseldorf, den 26. November 2001

Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Klaus Postler

GV. NRW. 2002 S. 25